



JUGENDSCHUTZ

Erlaubt Verboten Ausnahme: Erlaubt in Begleitung einer ① personensorgeberechtigten oder ② erziehungsbeauftragten Person	Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche ab 16 Jahren bis unter 18 Jahren
Aufenthalt in Gaststätten Die Einschränkungen gelten nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden. Durch die Begleitung einer Person nach Ziffer ① oder ② werden die zeitlichen Begrenzungen aufgehoben.	zwischen 5 und 23 Uhr zur Einnahme eines Getränks oder einer Mahlzeit 	bis 24 Uhr
Aufenthalt in Diskotheken, Tanzveranstaltungen Die Anwesenheit von Jugendlichen unter 16 Jahren darf bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.	oder	bis 24 Uhr
Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken. Abgabe / Verzehr in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit ...	oder ^{nur ①}	
Andere alkoholische Getränke z. B. Spirituosen oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringer Menge enthalten. Abgabe / Verzehr in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nicht erlaubt .		
Tabakwaren, Cannabis, e-Zigaretten, e-Shishas nikotinhaltig und nikotinfrei Abgabe und Konsum in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit / Angebot und Abgabe im Versandhandel nicht erlaubt .		
Aufenthalt in Spielhallen, Teilnahme am Glücksspiel		
Kino	unter 14 Jahren bis 20 Uhr unter 16 Jahren bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
Filme und Computerspiele	entsprechend der Alterskennzeichnung	entsprechend der Alterskennzeichnung

- ◆ **Kinder** sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.
- ◆ **Jugendliche** sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- ◆ **① Personensorgeberechtigter** ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge zusteht (BGB).
- ◆ **② Erziehungsbeauftragter** ist jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder Kinder und Jugendliche im Rahmen der Ausbildung oder Jugendhilfe betreut.